

(I) Mittelalter

I.A) GEWOHNHEITSRECHT

Die mittelalterliche Rechtsordnung (RO) bestand hauptsächlich aus **Gewohnheitsrecht**, bedingt durch das Zusammenleben in kleinen Einheiten & geringe Mobilität, lebte man sich gegenseitig vor, was Recht war. Das Gewohnheitsrecht war **nicht Produkt einer Obrigkeit**, sondern der Gemeinschaften für sich selbst – geprägt durch Gewohnheiten, Überlieferung, Erfahrung.

Das Gewohnheitsrecht **bedarf keiner zwingenden Aufzeichnung**, jedoch bedarf jeder einzelne Rechtsakt plastischer Form (musste „erfahrbar“ sein).

=> **Rechtskreise**

Aufgrund der Vielzahl an Gemeinschaften, die jeweils ihren eigenen Gewohnheitsrechtskreis hatten (zB Dörfer – Städte – Klöster) muss man verschiedene Rechtskreise unterscheiden:

- **Landrecht**: grundsätzlich RO des Landes/der Region; war flächenmäßig orientiert (Territorialitätsprinzip) und galt innerhalb eines Landes/einer Region. Es löste ursprünglich das **Stammesrecht** ab! Das Landrecht war manchen folgenden Rechtskreisen untergeordnet (zB Hofrecht, Stadtrecht) und galt daher oft nur subsidiär.

- **Hofrecht**: war das Recht der Grundherrschaften, unter ihm lebte hauptsächlich die unfreie Bevölkerung, zB untertänige Bauern. Außerdem war es das Recht der adeligen Grundherren.

- **Stadtrecht**: war das Recht der freien = nicht unter Grundherrschaft stehenden Stadtbevölkerung.

Außerdem gab es noch **Lehensrecht** (regelte das Verhältnis zwischen Lehensherrn und Lehensmann) sowie **Dienstrecht** (regelte die Rechte der Gefolgschaft der Herrscher). Diese traten jeweils zu einer der oben genannten Rechtskreise hinzu.

Innerhalb der Rechtskreise hatte jedes Land/Staat/Grundherrschaft ihre eigene RO, dies stellte aber zumeist bloß eine formale Trennung dar, da bedingt durch nachbarschaftliche und vor allem hierarchische Beziehungen (Reich → Land → Grundherrschaft) diese RO größtenteils ident waren!

Über den Rechtskreisen entwickelten sich zusehends **Rechtsgebiete**, gefördert durch gemeinsame Sprache: französisches RG, hispanisches RG, Common Law Englands, Skandinavische Rechte und

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

schließlich das **heimisch-deutsche Recht**.

I.B) Heimisch-Deutsches Recht

Die grundsätzliche Rechtskonformität der deutschen Rechtskreise erlaubte bald von „Deutschem Recht“ zu sprechen.

Gewohnheitsrecht ist hier überwiegend **Fallrecht**, das heißt es tritt von Rechtsfall zu Rechtsfall durch **Rechtsgeschäfte und Urteilssprüche** in Erscheinung. Durch wachsende Komplexität und Zahl der Rechtsverhältnisse setzte bald eine umfangreiche Niederschrift zu den Fällen ein (sog „**Fallrechtssammlungen**“):

- **Urkundenwesen**: in umfangreichen Privatrechtsurkunden wurden die Rechtsfolgen von Kauf/Pfand/Heiratsverträgen oder letztwilligen Verfügungen festgelegt. Ein wichtiger Behelf waren sog **Formularbücher** – enthielten Vertragsmuster und erleichterten so den Abschluss von RG.
- **Rechtsgeschäftsbücher**: hier wurden einzelne RG aus Publizitäts- und Beweissicherungsgründen eingetragen. Dazu zählten zB Kaufbücher, Gewerbebücher, Satzbücher (Pfandrechte), Testamentenbücher. Auch traten erstmal Grundbücher in Erscheinung.
- **Urteilssammlungen**: beinhalteten Entscheidungen wichtiger Gerichte.

Weitere Folgen der Fallrechtssammlungen: die Formelhaftigkeit führte zu einer **Typenbindung**; außerdem entstand eine Begrifflichkeit des Heimisch-Deutschen Rechts.

=> **Deutschrechtliche Grundsätze**:

Einheitliche Rechtsauffassung führte zu Hauptgrundsätzen des Deutschen Rechts:

- **Publizität**: Offenkundigkeit des Rechts, die durch Beiziehung von Zeugen, förmliche Übergabe, Eintrag in Rechtsgeschäftsbücher; Typenbindung und Bindung an Institutionen; Steigerung der Rechtsscheinwirkung; Aufwertung von Beweisurkunden bis zum Wertpapier (nur mehr die Urkunde wird veräußert!); Vertrauensschutz bei zB gutgläubigem Erwerb; Verschweigung (heute in etwa Ersitzung),... in Erscheinung tritt.
- **Funktionalität**: Rechtsinstitute mit gleicher wirtschaftlicher Funktion oder Folge erscheinen unter

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

einem Namen.

- **Gemeinschaftsbezug:** Rechtsgenossen sind nicht bloß Summe von Einzelindividuen, sondern es erfolgte Gliederung in Gemeinschaften, zB Blutsverwandtschaft, Ehe, Dorf,...

- **Sachbezug:** GewohnheitsR entwickelt sach- und zweckbezogene Rechtsinstitute: Trennung in Eigentum (absolutes Vollrecht) & beschr dingl Rechte – Teilung auf Liegenschaften, Kaufgut, Fahrnis, Erbgut, Lehen, Allod,...;

*EIGENTUMSBEGRIFF (Dogmatische Beispiele)

*LEBENS-GEMEINSCHAFTEN/EHE (Dogmatische Beispiele)

I.C) GELEHRTES RECHT

Zum Gelehrten Recht zählt das „**gemeine Recht**“ sowie das „**kanonische Recht**“; im Gegensatz zum mittelalterlichen Gewohnheitsrecht sind sie Ergebnis einer systematisierten und konstruierten Gesetzgebung sowie wissenschaftlicher Arbeit. Die Wurzeln der gelehrten Rechte liegen im Römischen Recht.

=> **Justinianisches Recht**

Durch die Gesetzgebungsakte Kaiser Justinians ist das Römische Recht überliefert – er gab mehrere **Kompilationen** (Sammlungen bisher geltenden Rechts) in Auftrag, die später als **CORPUS IURIS CIVILIS** als eine Einheit verstanden wurden; Eingeteilt in **Digesten/Pandekten**, enthalten konkrete Rechtsfälle und deren juristische Erläuterung.

Institutionen gleichen Digesten, sind aber als Lehrbuch konzipiert; Der **Codex** enthält eine Sammlung von Kaisergesetzen vor der Zeit Justinians; die **Novellen** sind die Sammlung der Gesetze unter Justinian.

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

facebook.com/vsstoe.jus

jus@vsstoe.at

jus.vsstoe-wien.at



Weil es Dein Studium ist!

=> **Entwicklung der mittelalterlichen Rechtswissenschaft**

Die Rechtswissenschaft hat sich aus der Disziplin der **Scholastik** herausgebildet (versuchte Verschmelzung von Theologie und Philosophie zur Geisteswissenschaft schlechthin).

→ **Scholastische Methode**: exegetische Bearbeitung der historischen Texte zum Zwecke deren Zusammenführung.

Zentrum der Scholastik sowie der ersten Ausbildung der Rechtswissenschaft war **Bologna** (ab ca 1100) – hier wurde das erste Mal die Wissenschaft vom weltlichen Recht (RömRecht, Legistik) sowie vom geistlichen Recht (Kanonik) herausgebildet.

Es waren die „**gelehrten/geschriebenen Rechte**“ im Gegensatz zum heimischen Gewohnheitsrecht. Außerdem bediente sich neben den Geisteswissenschaften auch die Politik immer mehr der Kraft des geschriebenen Rechts, um ihre traditionellen Herrschaftsmuster zu untermauern.

Die Herrscher bedienten sich den Juristen des römischen Rechts um ihre Herrschaft zu legitimieren und das römisch-deutsche Reich auszubauen.

=> **Das gemeine Recht – die Legistik**

Legisten waren jene, die ein Studium des römischen Rechts abgelegt hatten; Sie wurden auch rechtsschöpferisch tätig und formten das sog **Gemeine Recht** aus: die Rechtsergebnisse der Legisten traten schließlich so weit vom römischen Recht ab, dass sie als „gemeines Recht“ bezeichnet wurden.

Die wissenschaftliche Bedeutung der Digesten beginnt mit einer um 1100 gefundenen Handschrift; Die Legisten behandelten sie mit scholastischer Methode (Exegesen!); Die Jurisprudenz nannte man wegen Bologna als Zentrum „**mos italicus**“, deren Vertreter waren die:

- **Glossatoren**: die frühen Legisten bearbeiteten das corpus iuris civilis in Glossen (Erläuterungen zu einzelnen Textstellen). Die Bedeutung liegt in der umfassenden Erschließung des c.i.c. und der Herausbildung der Jurisprudenz als eigene Wissenschaft. Um 1300 geschieht eine Zäsur, es folgen die

- **Kommentatoren**: neben dem c.i.c. wird auch das zeitgenössische örtliche Recht mit einbezogen. Sie wandten sich mehr der Rechtspraxis zu & schafften Kommentare sowie Gutachten. Die Praxisbezogenheit führt zur Entfernung von den Quellen, durch extensive Auslegung & Analogie wirken die Kommentatoren nicht nur erläuternd, sondern auch rechtsschöpferisch, so entwickeln sie

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

das gemeine Recht.

*GETEILTES EIGENTUM (Dogmatische Beispiele)

=> **Die Kanonistik**

Parallel zum weltlichen Recht entwickelte sich das **geistliche Recht** auf Grund der **canones** (kirchlichen Gesetze); Es knüpfte wie die Legistik stark an das römische Recht an, das römische Recht wurde zum Recht der Kirche gemacht und außerhalb des weltlichen Rechts gestellt.

Verhältnis Legisten ↔ Kanonisten: Legisten sahen vor, dass die Kanonistik nur in religiösen Fragen (zB Ehe) vor dem gemeinen Recht stand; Kanonisten sahen einen größeren Geltungsbereich vor, nämlich abgesehen von religiösen auch teilweise weltliche Angelegenheiten (Ehegüterrecht, Erbrecht); Dieser Geltungsanspruch konnte sich jedoch gg das Heimische Recht nicht durchsetzen.

Im Gegensatz zur Legistik (corpus iuris civilis) konnte die Kanonistik auf kein vorliegendes Gesetzbuch abstellen, sondern entwickelte ein eigenes: **CORPUS IURIS CANONICI**; es hatte jedoch keinen systematischen Aufbau, sondern war eine Sammlung von päpstlichen Entscheidungen sowie Konzilsbeschlüssen.

Es bestand aus mehreren Teilen und wurde erst 1580 zusammengefasst, als coprus iuris canonici war es bis 1918 geltendes Recht der Katholischen Kirche.

Wie die Legistik bildete sich die Kanonistik auch um 1100 in Bologna und bediente sich ebenfalls der scholastischen Methode.

- **Dekretisten**: machten die wissenschaftliche Bearbeitung des DECRETUM GRATIANI; dazu verfassten sie wie die Legisten Glossen und Summen. Zäsur um 1250 bringt die

- Dekretalisten: im LIBER EXTRA wurde dem Gesetzgeber auch die Befugnis erteilt, neues anstatt altes Recht zu setzten; insb die Gesetze des Papstes und dessen Fallentscheidungen (Dekretalen).

Somit bezogen die Dekretalisten wie auch die Kommentatoren auch zeigenössisches Recht in ihre Arbeit mit ein!

*WEITERENTWICKLUNG DES EHERECHT (Dogmatische Beispiele)

=> **Die Ausbreitung des Gelehrten Rechts**

Römisches Recht: war schon vor und unabhängig von der Legistik bekannt und wurde als **Vulgarrecht** betrachtet.

Kanonisches Recht: wurde von der Römischen Kirche und deren Klöstern verbreitet; Kloster- & Domschulen waren Bildungszentren und Zentren der Jurisprudenz.

Frankreich: hier galt römisches Vulgarrecht; Legisten wirkten in Orleans & Montpellier.

England: Oxford & Cambridge

Deutschland: als römischer Kaiser verbanden die deutschen Könige Deutschland mit Ober- & Mittelitalien – somit musste das als Kaiserrecht betrachtete römische Recht behandelt werden. Um 1500 galt das Gemeine Recht vollständig vor dem Kanonischen Recht im Reich.

Rechtsgelehrte waren im Mittelalter vor allem: **iudices delegati** → Kleriker, die außerdem in kanonischem Recht ausgebildet waren und als „delegierte Richter“ in ihren jeweiligen Zuständigkeitsgebieten nach kanonischem Recht entschieden. **Politisch-juridische Ratgeber** → waren Berater der Monarchen. **Stadtschreiber mit jur Ausbildung** → verfassten die Stadtbücher sowie Urkunden gem juristischer Formulierungen; hier verdrängten die Legisten schrittweise die Kanonisten.

Legistik & Kanonistik wurden im HMA vorerst an oberitalienischen + französischen Universitäten unterrichtet sowie an heimischen Dom- & Klosterschulen (von Klerikern für Kleriker) sowie an den im spMA gegründeten heimischen Universitäten (Prag, Wien, Krakau, ...). Im MA gab es hauptsächlich Kanonik-Unterricht.

Literatur wurde hauptsächlich aus Oberitalien/Frankreich importiert; Eigene wissenschaftliche Produktion waren vorerst nur kanonistische Werke. Legistische Werke blieben selten.

Heimisch-Deutsches Recht wurde von Gelehrten für die Praxis aufbereitet; Es sollte auch eine Brücke zwischen Heimisch-Deutschem und Gemeinem Recht geschlagen werden.

Auch die Spruchtätigkeit bestimmter juridischer Fakultäten (Vorbereitung & Formulierung von Urteilen) gehört dazu.

=> **Rechtsbücher**

Ab dem 13. Jh wird in Europa begonnen, Rechtsordnung in Büchern aufzuzeichnen (bereits gesetzesähnlich). Es sollte jedoch nicht neues Recht geschaffen, sondern bloß bestehendes aufgeschrieben werden. Die Bücher stammen auch von Privatpersonen, nicht von Obrigkeiten, daher keine Gesetze! Das Gewohnheitsrecht galt auch ohne solche Aufzeichnungen.

Deutsche Rechtsbücher: da Gewohnheitsrecht niedergeschrieben ist, orientieren sich die Bücher an den Rechtskreisen.

***Sachsenspiegel:** besteht aus Landrechts+Lehensrechtsbuch und enthielt privates sowie öffentliches Recht (zB Königswahl) und war beinahe in ganz Europa verbreitet und wurde bis ins 19. Jh. verwendet.

***Kaiserliches Land- & Lehensrechtsbuch** (später **Schwabenspiegel**): basierte auf dem Sachsenspiegel und wurde durch Kanonische + Gemeinrechts-Aspekte erweitert. Es sollte das kaiserliche Recht für das gesamte HRRDN festlegen.

Hauptentwicklungsgrund der Rechtsbücher war wohl geforderte Rechtssicherheit, Rechtsweitergabe, Interesse der Obrigkeit sowie die Idee des allgemein gültigen kaiserlichen Rechts (Kaiser = Gesetzgeber).

Durch die wissenschaftliche Entwicklung traten somit neben das Heimische Recht (Rechtskreise) auch noch die Kanonistik (1) sowie das Gemeine Recht (2).

(1) hatte nicht nur die Kirche allgemein, sondern auch deren Kleriker und Ordensleute; das Eherecht gehörte ausschließlich zum kanonischen Recht. Somit betraf das Kanonische Recht einen relativ großen Bevölkerungskreis. (2) kaum Bedeutung für die Bevölkerung, höchstens fallweise als Ergänzung zum Heimischen Recht. Außerdem wurden in der Wissenschaft einige termini technici übernommen.

=> **Weistümer**

Ähnlich den Rechtsbüchern waren sie Niederschriften des Gewohnheitsrechts, jedoch durch die Rechtsgemeinschaft des jeweiligen Rechtskreises & obrigkeitlicher Mitwirkung. In den Weistümern wird ein Verfahren protokolliert (hypothetische Fälle!), mit Hilfe dessen das Recht in genrell-abstrakten Normen dargebracht wird.

Die wichtigsten sind die „bäuerlichen Weistümer“ = bäuerliches Recht, die bäuerliche Gemeinde

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

versammelt sich jährlich und gibt ihr Recht zu Protokoll.

=> **Gesetzgebung im Mittelalter**

Gesetzgebung bedeutet bewusste Rechtsgestaltung durch die Obrigkeit.

Anfänge stellen die schriftliche Darlegung in Rechtsbüchern/Weistümern dar. Die schriftliche Konfrontation mit den Rechtsordnungen führt zu Interpretationsmöglichkeiten und letztendlich zur **Rechtsfortbildung**. Hier setzte auch der **Gestaltungswille der Obrigkeiten** ein, die zu Weistümern und Rechtsbüchern ihren **Geltungswunsch** äußerten, der sich schließlich zum **Gesetzesbefehl** ausbildete (→ Gesetzgebungsverfahren).

Der Beginn der Privatrechtsgesetzgebung liegt im **Stadtrecht** (beschränkte Bevölkerung = höhere Rechtsdurchsetzung, Anknüpfungsmöglichkeit an vorhandenes Stadtrecht);

Das **Landrecht** kennt allmählich auch Gesetzgebungsakte durch die jeweiligen Landesfürsten, eher selten gab es diese im lokalen Recht.

Ab dem HMA kam es zu **Rechtsangleichungen** (übergreifende RO), dadurch entstanden **frühe Rechtsfamilien**:

- **Stadtrechtsfamilien**: mehrere sog Tochterstädte wurden mit dem Recht der Mutterstadt bewidmet; Tochterstädte holten in Rechtsfragen Auskunft beim Gericht der Mutterstadt (Oberhof).

Wichtige Stadtrechtsfamilien → zB Lübeck (Lübisches Recht), Sächsisch-Magdeburger Recht;

- **Weistumsfamilien**: Übernahme des Hofrechts einer Grundherrschaft durch eine/mehrere andere.

Erst im spMA setzte vereinheitlichte Gesetzgebung ein, jedoch waren Herrschafts- oder Länderübergreifende Gesetzgebung die Ausnahme.

(II) Frühe Neuzeit

II.A) JURISTISCHER HUMANISMUS

Im Humanismus trat eine intensive Pflege und Erforschung antiker Schriftsteller auf (in der Kunst: Renaissance). In der humanistischen Jurisprudenz wurde der *corpus iuris civilis* nicht mehr als Gesetz, sondern als **historische Quelle** betrachtet, deren Einordnung in die historische Situation maßgeblich sei.

Der „**mos gallicus**“ stellte sich im Gegensatz zum exegetischen „*mos italicus*“ ein; Er lehnte die Glossen & Kommentare ab, da sie nicht im antiken Römischen Reich entstanden sind. Der *mos gallicus* entstand in Frankreich, hatte jedoch außerhalb kaum Einfluss, gar nicht in Italien, da dort *mos italicus* geltendes Rechtssystem war. Die Humanisten betrieben **Quellenforschung** und konnten so ermitteln, dass die Institutionen & Digesten oft umgestaltet, also nicht im original wiedergegeben, wurden. So erschütterten sie zwar den Autoritätsglauben an römisches & gemeines Recht, konnten in der Praxis jedoch keinen nennenswerten Einfluss gewinnen.

Daher widmeten sich die Humanisten dem heimischen Recht Frankreichs und Deutschlands sowohl in Wissenschaft als auch in Gesetzgebung.

II.B) REZEPTION

In der Rezeption wurde die Rechtskultur durch das Gemeine Recht geprägt; es hatte verstärkt Einfluss auf Gesetzgebung und Praxis.

Voraussetzungen: durch den Aufbau der institutionellen Flächenstaaten erfolgte eine steigende Tätigkeit und mehr Aufgaben der Obrigkeit, außerdem wurden Behörden zur Beherrschung der Gebiete aufgebaut. Im Humanismus wurde vermehrt auf antike Schriften und Vorstellungen wertgelegt; Durch den Buchdruck ist eine weitere Verbreitung von Rechtstexten möglich.

Was passiert in der Rezeption? (Faktoren →)

- im Römisch-Deutschen Reich kommt es zu einer **intensiven Gesetzgebungstätigkeit**, erhöhte obrigkeitliche Gestaltung des Rechts sowie Verdrängung des Gewohnheitsrechts.
- es kommt zu einem **Anwachsen an rechtswissenschaftlicher Literatur**.
- es kommt zur **vermehrten Anwendung des Gemeinen Rechts**, den Umfang bestimmte der codex iuris civilis; Betroffen war zunächst das Privatrecht aber auch Staats/Straf/Prozessrecht.

Dennoch kam es zu keiner wirklichen Zäsur, das Gemeine Recht wurde unter Bedachtnahme heimischer Verhältnisse und Rechte stärker angewandt. Außerdem war es ja durch die Rechtswissenschaft schon seit dem MA bekannt.

In der Rezeption wurde weiters die **Juristen als eigener Berufsstand** herausgebildet; dies verstärkte den Einfluss des Gemeinen Rechts. Juristen mussten ab dieser Zeit allmählich über universitäre Bildung verfügen. Daher war für die meisten Juristen das Gemeine Recht das Recht schlechthin. Außerdem nahmen Juristen immer häufiger Führungspositionen ein (Berater v Kaisern, Königen, Fürsten; als Richter an Höchstgerichten; in Verwaltungsbehörden).

Die Rezeption hatte regional höchst unterschiedliche Folgen: **1.)** Entstehen von gemeinrechtlich-nationalen Rechtssystemen (zB ius romano-germanicum) – wenn viele/alle Faktoren gegeben waren . **2.)** Beibehaltung des bisherigen Zustands, wenn die Faktoren der Rezeption unzureichend gegeben waren, zB in England oder allg in Ländern mit kleinem Juristenstand oder ohne Universitäten. Oder dort, wo heimisches Recht besonders gut ausgebildet war (→ Sachsen, = Sachsenspiegel). **3.)** Es bildete sich Widerstand gegen das Gemeine Recht, wenn seine plötzliche inflationäre Anwendung als Überfremdung empfunden wurde (zB deutschschweizer Kantone).

II.C) NATIONALISIERUNG DES GEMEINEN RECHTS

Die gemeinrechtlich-nationalen Rechtssysteme (zB ius romano-germanicum) entwickelten sich weiter fort; Es kam zu einer Verschmelzung mit Dominanz des nationalen Anteils (Heimischen

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

facebook.com/vsstoe.jus

jus@vsstoe.at

jus.vsstoe-wien.at



Weil es Dein Studium ist!

Rechts) = es nahm den gemeinrechtlichen Anteil in sich auf!

Gemeines Recht wurde zum Bestandteil des Heimischen Rechts, dieses wurde schließlich auch als tatsächlich geltendes Recht auf Universitäten gelehrt. So entstanden „**gelehrte nationale Rechte**“ in Frankreich, Spanien, Schweiz,... und das Gemeine Recht büßte seinen wissenschaftlichen Vorrang allmählich ein.

=> **Rechtsdualismus im Römisch-Deutschen Reich**

Im dt Reich herrschte jedoch ein **Dualismus** vor: es emanzipierte sich zwar ein IUS GERMANICUM als nationales Recht, dieses trat jedoch neben das Gemeine Recht, sodass man von zwei Rechtssystemen nebeneinander sprechen kann: Deutsches Recht & Gemeines Recht. Im Zweifelsfall sollte dem dt Recht Vorrang gegeben werden.

Deutsches Recht: eigene Rechtsordnung, eigene Methoden der Lückenfüllung durch Analogie; es sollte Synthese der einzelnen Partikularrecht sein.

Folge der Nationalisierung war also **Gleichrangigkeit zwischen Gemeinem und Deutschem Recht**, Wissenschaft und Gesetzgebung waren an keine Rechtsordnung mehr fix gebunden. In der Praxis entstand so das **ius romano-germanicum**.

II.D) DAS IUS ROMANO-GERMANICUM

Geltungsgrund des Gemeinen Rechts war die **renovatio imperii** (römisch-dt Kaiser sahen sich als Nachfolger der antiken Imperatoren, daher sah man das römRecht auch als das Recht der Kaiser an). Es war allgemeines Recht und galt subsidiär nach lokalen Rechten, also auch nach dem Heimisch-Deutschen Recht.

Beschränkt wurde hm-dt Recht und Gemeines Recht durch **Anwendungsregeln**: *keine analoge Anwendung heimisch-dt Rechts zugunsten gemeinen Rechts, *bloße Geltung des von Legisten weiterentwickelten Rechts, kein un glossiertes römRecht, *griechische Teile des cic galten nicht.

Festgelegt war die subsidiäre Geltung in zahlreichen **Behördeninstruktionen** (zB ReichskammergerichtsO); Heimisch-Deutsches Recht verlangte nach belegbarer Existenz (Beweis

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

war gefordert = schriftl Fixierung). Im Zweifelsfall wurde Gemeines Recht angewandt. Dominant war das Heimisch-Deutsche Recht somit in Gebieten mit umfangreicher Niederschrift, zB in Sachsen (Sachsenspiegel) oder Stadtrechts- bzw Weistumsfamilien.

Diese subsidiären Anwendungsregeln galten jedoch nicht überall – in manchen Ländern fand eine **Transformierung von Gemeinem Recht in Landrecht** statt (Nationalisierung!)

=> **Rechtswissenschaft - „usus modernus pandectarum“**

Neu war die Verbindung und teilweise Verschmelzung des Gemeinen Rechts mit den heimischen Rechtskreisen (usus modernus pandectarum); Ziel war die Bereitstellung eines Privatrechts für die Praxis = Gerichtsgebrauch.

Als Quellenbasis nahm man Heimisch-Deutsches sowie Gemeines Recht, die Methode war der mos italicus der Legisten, jedoch mit Bevorzugung des Heimisch-Deutschen Rechts. Außerdem entwickelte man eine eigene deutsche Fachsprache anstatt der römisch-rechtlichen Begriffe.

So entstand das „ius romano-germanicum“ im 16. Jh und endete mit den naturrechtlichen Kodifikationen (ALR, ABGB, ...). Das ius romano-germanicum entwickelte jedoch **nie ein eigenes Rechtssystem** – die Ursache hierfür liegt an der **Vielzahl von Partikularrechten**, unterschiedlicher Lehrmeinungen des Gemeinen Rechts sowie unterschiedlicher Verknüpfung der beiden Rechtsmassen.

=> **Juristenzweige**

Gemäß des fehlenden einheitlichen Rechtssystems gab es auch keine homogene Masse von Juristen:

- **Kameralisten**: verarbeiteten und kommentierten die Ergebnisse des Reichskammergerichts;
- **Sächsische Juristen**: verbanden das Sächsische Recht mit dem Gemeinen Recht zum „Gemeinen Sachsenrecht“;
- **Populäre Schriftsteller** sorgten für die Verbreitung von Standardwerken auch auf niedrigere Gerichtsebenen, zB **Laienspiegel**, **Klagsspiegel** oder die **deutschen Übersetzungen der Institutionen**.

=> Gesetzgebung

Durch weite Verbreitung des Gemeinen Rechts erfolgte ein **Bedürfnis nach bewusster Rechtssetzung** nach dem Vorbild Justinians – Gesetzgebung wurde als **Rechtsfeststellung und Rechtserneuerung** auf beinahe jeder Herrschaftsebene praktiziert (Bedürfnis nach Rechtssicherheit; Es gab mehrere Rechte in einem Land, widersprüchliche Aussagen im Gemeinen Recht).

- **Reichsgesetzgebung**: beschränkte sich eher auf „Polizey-Recht“ (Strafrecht); Eine umfassende Regelung des Privatrechts unterblieb, da das Gemeine Recht als Reichsprivatrecht galt.

- **Landesgesetzgebung**: hier lag der Schwerpunkt der Gesetzgebungstätigkeit; Zweck war Rechtsvereinheitlichung im gesamten Land: ***Landesordnungen** → Gesamtordnung des Landes, umfasst möglichst viele Rechtsgebiete, jedoch wenig Privatrecht; ***Polizeyordnungen** → Anlehnung an Reichspolizeyordnungen, ebenfalls wenig Privatrecht.

Privatrechtsgesetze waren hauptsächlich in ***Landrechtsreformationen** → hier wurde bereits aufgezeichnetes Landrecht verbessert; und ***Landrechten** → stellten im Gegensatz zu den Reformationen Neuschöpfungen dar, die natürlich auf bestehendes Recht zurückgriffen. In Österreich entstanden keine Landrechtsreformationen, es kam zu **vier Landrechtstexten** auf Initiative der Landstände, diese wurden vom Landesfürsten zwar nicht sanktioniert, fanden aber in der Praxis Anwendung; Sie blieben also Entwürfe, nur Teile von ihnen wurden zu Gesetzen.

Die Landrechtsentwürfe leisteten einen enormen Beitrag zum österr ius romano-germanicum, sie enthielten zwar neben Privatrecht auch überwiegend öffentl Recht, jedoch schafften sie das erste Mal eine **normative Durchforschung und systematische Erfassung des Privatrechts**.

II.E) DAS NATURRECHT

Neben den gemeinrechtlich-nationalen Rechten entwickelte sich auch die Lehre vom **Vernunftrecht**, welches man als **Naturrecht** verstand (früher war Naturrecht ein „göttliches“ Recht, sozusagen ein ewig gültiges, natürliches Recht). Das neuzeitliche Naturrecht jedoch koppelte sich von dieser göttlichen Vorstellung ab hin zur **menschlichen Vernunft**; dh es sei ein Recht, dass

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

facebook.com/vsstoe.jus

jus@vsstoe.at

jus.vsstoe-wien.at



Weil es Dein Studium ist!

sich aus dem natürlichen, menschlichen Verhalten ableitet. Nur die Vernunft sei ausschlaggebend, nicht bloße traditionelle Autorität.

Rechtsbeziehungen gehen im Naturrecht auf die freie Willensentscheidung des Menschen zurück (Freiheit, Gleichheit, Vermögen). Im Zentrum stehen **angeborene Rechte** wie - Rechtssubjektivität des Menschen, - Vertragsfreiheit, - Freiheit des Eigentums;

Aus diesen Rechtspositionen leiteten die Naturrechtler mittels **Deduktion** einzelne Rechtssätze ab. Auch **Induktion** wurde betrieben (allgemeine Feststellungen aufgrund einzelner Fälle!). Da die von Naturrechtlern abgeleiteten Rechtsgrundsätze als vernünftig angesehen wurden und deshalb wahr sein mussten, gaben sie ihnen **Allgemeingültigkeit** und **Ewigkeitswert**.

Ferner spaltete sich die Naturrechtsbewegung in ***absolutes älteres Naturrecht** (sahen ihre Grundsätze als von Zeit u Raum unbeeinflusst, daher mussten sie immer & überall gleich gelten – führte zu Starrheit!) und ***relatives neueres Naturrecht** (beachtete die Entwicklung der einzelnen Völker sowie die geographische Lage der Länder und erlaubte mehr Elastizität).

II.F) DIE NATURRECHTLICHEN KODIFIKATIONEN

Die naturrechtliche Ableitung von Rechtsgrundsätzen ermöglichte die Reduktion der Masse des ius romano-germanicum sowie eine Systematisierung des Privatrechtsstoffes; Daraus folgte schlussendlich die Gesetzgebung der:

Kodifikation → sie regelt ein umfassendes Rechtsgebiet in einem Gesetzbuch mittels Rechtssätzen und schließt andere Rechtsquellen damit aus. Außerdem sollen die Aufhebung Ungenauigkeiten und Lücken durch Ableitungen aus demselben Gesetzbuch möglich sein.

Ziel: Rechtsklarheit, Abschaffung des Rechtsquellenpluralismus insb im ius romano-germanicum.

Die Kodifikationsidee ist auf jedes Rechtsgebiet übertragbar.

Der aufgeklärt-absolutistische Staat hatte zur Ausübung seiner Herrschaft Bedarf an solchen Kodifikationen, überhaupt wenn mehrere RO zu einer vereinheitlicht werden sollen. Der Weg bis zur Schaffung vereinheitlichter Privatrechtskodifikationen war schwierig: lokale Sonderrechte u Herrschaften, kein Vorbild für die neuartige Gesetzgebungstechnik;

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

Vorläufer der Privatrechtskodifikationen war das **Bayrische Zivilrechtsbuch** genauer der **CODEX MAXIMILIANEUS BAVARICUS CIVILIS**, es war zwar Gesetzbuch, jedoch kein Kodex, da mehrere Lokalrechte weiterhin ihre Geltung behielten. In Bayern galt er bis zur Einführung des BGB.

=> **Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten (ALR)**

ist keine reine Privatrechtskodifikation sondern enthält auch wichtige Teile des öffentlichen Rechts (zB Strafr, Verwaltung, Verfassung). Es enthält eine **umfassende Regelung der Gesellschaftsordnung** insbesondere der **ständischen Gliederung** – es entspricht insgesamt als Gesamtkodifikation dem älteren Prinzip der umfassenden Landesordnung.

Das Privatrecht des ALR orientiert sich am ius romano-germanicum und am Heimisch-Deutschen Recht in **naturrechtlich-logischem Aufbau**. Es hat einen immensen Umfang an Regelungen und zeigt ein **frühes rechtsstaatliches Bemühen**: das Gesetz soll herrschen, nicht die Behörden.

Rechtsvereinheitlichung wurde nicht vollständig erreicht, da manche Provinzialrechte noch weiter galten.

Das Ende des ALR begann mit der Einführung des Code Civil in den links- und rechtsrheinischen, französisch besetzten Gebieten; In den linksrheinischen Gebieten wurde es gar nicht mehr eingeführt (CC war moderner!). Darauf folgte eine tiefgreifende Umwandlung des ALR – die Rechtswissenschaft behandelte seine Teile getrennt, so gliederten sich verschiedene Teile aus (zB das Strafr). Dies bedeutete das Ende des ALR als Gesamtkodifikation, endgültig abgelöst wurde er jedoch erst vom BGB.

=> **Code Civil in Frankreich**

Nach der Revolutionszeit zeigten die Kodifikationsbemühungen unter Napoleon Bonaparte Erfolg, 1804 trat der Code Civil des Français in Kraft; Er ist ein **reines Zivilgesetzbuch** und gliedert sich in drei Teile: - Personenrecht (Grundgedanke der Gleichheit), - Sachenrecht (Eigentumsgarantie) und - Obligationenrecht (Vertragsfreiheit). Mit diesen drei Grundinhalten galt er als modernstes Zivilgesetzbuch der Welt; er **beendete die Zweiteilung des französischen Rechts** (droit écrit + droit coutumier) und hob sämtliche Provinzialrechte auf – er brachte somit **unbedingte Rechtseinheit!**

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

=> Das ABGB in Österreich

Ziel war die Rechtsvereinheitlichung in der Gesamtmonarchie (ausgenommen Ungarn) bei der Umwandlung der Monarchistischen Union in einen Staat; Benötigt wurde ein einheitliches Behörden- sowie Gesetzeswesen.

Die Entwicklung des ABGB erfolgte von 1753 bis 1811 in **zwei große Abschnitte**:

1. Abschnitt 1753 → 1786:

a.) CODEX THERESIANUS-ENTWURF 1766

erhielt wegen seinem komplizierten Aufbau keine Sanktion;

b.) ENTWURF HORTEN

reduzierte und vereinheitlichte den Codex Theresianus; Es wurde mit dem Inkraftsetzen begonnen.

Teil-ABGB 1786

Personen-, Familien-, Ehegüterrecht treten in Kraft; Sollte erster Schritt zu vollständigem ABGB sein, 2.+3. Teil konnten nach dem Tod Josefs II. jedoch nicht sanktioniert werden. Es waren aber die wesentlichen Teile des Privatrechts bereits kodifiziert.

2. Abschnitt 1786 → 1811:

a.) ENTWURF MARTINI 1756

unter Franz I. beginnt die Arbeit von neuem; Der Entwurf Martini wurde schließlich überarbeitet und trat im neu erworbenen Galizien als

b.) GALIZISCHES BÜRGLERLICHES GESETZBUCH 1798

in Kraft; Es handelte sich um die erste moderne reine Privatrechtskodifikation überhaupt. War auch Urentwurf für weitere Verhandlungen über das ABGB; 1801-1811 erfolgten die Beratungen in drei Lesungen: 1.) Lesung, 2.) Revision, 3.) Superrevision. Nach Sanktion durch Franz I. tritt das

ABGB 1811

in Kraft. Es galt im gesamten Kaisertum außer in Ungarn und brachte **unbedingte Rechtseinheit**, durch die Mehrsprachigkeit im Kaisertum wurden mehrere amtliche Übersetzungen angefertigt, maßgeblich war jedoch die deutsche Fassung (Urtext).

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

facebook.com/vsstoe.jus

jus@vsstoe.at

jus.vsstoe-wien.at



Weil es Dein Studium ist!

Das ABGB war zweigeteilt in Rechtssubjekte und Rechtsobjekte. Teil I: Personenrecht, Teil II: dingl. Rechte & Schuldrecht, Teil III: gemeinsame Bestimmungen aus Teil I+II.

Der Inhalt ist geprägt vom Gemeinen, Heimisch-Deutschen sowie punktuell vom Kanonischen (insb Eherecht) und vom Naturrecht;

Beim ABGB handelt es sich um eine **neuständische Kodifikation**, dh es weist ausdrücklich zwar keine ständische Gliederung vor (alle Rechtsinstitute sind formell allen Ständen zugänglich), es schafft jedoch die zeitgenössische Ständegliederung nicht ab und enthält auch ständebezogene Rechtsinstitute (zB Geteiltes Eigentum!). Somit entspricht es dem zeitgenössischen Gedanken der **Durchlässigkeit der Ständeordnung**. Trotzdem gibt es kein **durchgehend gleiches Recht** (zB Eherecht ist von Konfession abhängig).

Insgesamt sollte das ABGB im Sinne der Aufklärung ein **Rechtslexikon für den gebildeten Bürger** sein.

Das Geltungsgebiet umfasste die „**gesamten dt Erbländer der Monarchie**“, ausgenommen war Ungarn. Nach 1918 galt er weiter in zahlreichen Nachfolgestaaten Österreich-Ungarns, zB Tschechoslowakei oder Jugoslawien. Heute noch zu etwa 40% in Liechtenstein und punktuell in Slowenien und Kroatien.

Das ABGB legte außerdem fest, dass eine allgemein verbindliche Erklärung von Gesetzen nur dem Gesetzgeber und nicht den Gerichten zustände. Dies wird heute **authentische Interpretation** genannt – sie verleiht einer Norm einen Sinn, den diese schon bisher hätte haben sollen; Im Gegensatz zur Novellierung hat sie also rückwirkende Kraft.

Nach Inkrafttreten des ABGB hatten die Gerichte bald mit Auslegungsschwierigkeiten zu tun – per **Hofdekreten** wurden die entsprechenden Stellen durch **Klarstellungen** und **Ergänzungen** verdeutlicht. Bis 1850 gab es jedoch formal keine Novellierung!

II.G) KODIFIKATIONS- GEBUNDENE RECHTSWISSENSCHAFT

=> **Deutsch-Österreichische Exegetische Schule**

Begründet wurde die nachkodifikatorische Rechtsschule bereits mit dem Teil-ABGB 1786, die Wissenschaft hatte neue Quellen, die für ihren Bereich sämtliche anderen Privatrechtsquellen ersetzen.

So setzte auch der **Beginn der Exegetischen Schule** mit dem Teil-ABGB ein (obwohl noch unvollständig). Die Methode der neuen Privatrechtswissenschaft blieb wie bisher die **Exegetik** des ius romano-germanicum und geht damit auf die Legistik zurück.

Die Methode bleibt also gleich, lediglich die Quellenlage war neu: Es war beinahe ausschließlich das ABGB Rechtsquelle, damit war wesentlich konzentrierter und in ein geschlossenes System eingebrachter Rechtsstoff vorhanden.

Zweck war die Klärung des Verhältnisses des aufgehobenen zum neuen Recht; von Widersprüchen im ABGB; von Widersprüchen zw ABGB und anderen Rechtsquellen. Dazu erschienen etwa Kommentare, vergleichende, verbindende sowie beschreibende Werke.

=> **DIE ITALIENISCH-ÖSTERREICHISCHE JURISPUDENZ**

Neben der dt-österr Exegetischen Schule entwickelte sich im Anschluss an das ABGB auch eine italienisch-österreichische Bewegung. In Oberitalien musste man sich nach kurzer Geltungszeit des Code Civil nun mit dem ABGB auseinandersetzen.

Leistung dieser Strömung war die **Verbindung des ABGB mit Römischem sowie Gemeinem Recht**, vor allem die vielfältige literarische Produktion mit verbindenden Werken (hauptsächlich jedoch aus römrechtl bzw gemeinrechtl Sicht) ist hervorzuheben. Hier war sie sogar produktiver als die deutsch-österreichische Schule. Einfluss auf die Exegetik blieb jedoch gering.

II.H) DIE HISTORISCHE RECHTSSCHULE

Grundsätzlich gab es zwei historische Rechtsschulen – die **welthistorisch-philosophische Rechtsschule** (nahm historischen Stoff aus der Rechtsentwicklung möglichst vieler Völker, um die „Generalrechtsgeschichte“ zu erschließen) sowie stark im Gegensatz die **nationalhistorisch-**

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

systematische Rechtsschule (nahm historischen Stoff aus der Rechtsentwicklung eines Volkes um Rechtssätze und Begriffe für die geltende RO zu finden). Weitaus größere Bedeutung erhielt jedoch letztere.

Begründer der nationalhistorisch-systematischen Rechtsschule waren **SAVIGNY** (baute ein anspruchsvolles Programm mit theoretischer Verankerung durch Bevorzugung des Römischen Rechts) und **EICHHORN** (baute auf dem Deutschen Recht auf, unter Annahme dessen „ursprünglicher Einheit“).

Für **SAVIGNY** entsteht das Recht aus dem Volk: **der Volksgeist erzeuge das Recht** (auch komplexe Rechtsinstitute); Der Gesetzgeber ist zweitrangig, er könne das im Volksgeist entstandenen Recht nur ergänzen bzw in Form bringen. Jegliche Kodifikationsform widerspräche dem Volksgeist und verhindere die nationale Entwicklung des Rechts (Kodifikationsfeind!).

Erkannt und wiedergegeben werde das volksgeistliche Recht vom **Juristenstand**. Daher seine Bevorzugung des Römischen Rechts, da die Juristen stets daran ausgebildet wurden.

Savignys größte Leistung war zudem eine **Systematisierung des Römischen Rechts**, so machte er es für die Gegenwart nutzbar und daraus entwickelte sich die **historisch-systematische Methode**: Rechtswissenschaft = Geschichtswissenschaft, aus historischem Material sind Rechtsgrundsätze zu ermitteln.

Aufgrund der unterschiedlichen Quellenlage entwickelten sich so aus der historischen Rechtsschule zwei Strömungen: Pandektistik (1) und Germanistik (2).

(1) **Pandektistik** ist die von Savigny begründete **Anknüpfung an das klassische Römische Recht**; Volksgeist bildet das Recht, aber erst Juristen artikulieren konkrete Rechtssätze und fügen sie zu einem System zusammen. Recht ist somit Endprodukt der Rechtswissenschaft, also **Juristenrecht**. Weiters ist die Pandektistik **Begriffsjurisprudenz** → Recht wird durch Begriffe erfasst und die Sachverhalte darunter subsumiert.

(2) **Germanistik** (Eichhorn) knüpft an das Deutsche Recht an und führte damit den Versuch der wissenschaftlichen Erfassung des Heimisch-Deutschen Rechts fort. Verwendet wurde das Heimisch-Deutsche Recht als **tatsächlich gelebtes Volksrecht**, abgelehnt das Römische Recht und die Pandektistik allg als künstliches Juristenrecht.

Im Gegensatz zum Cic der Pandektistik hatte die Germanistik keine zentrale Quelle, sondern musste

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

mit einer Fülle an unterschiedlichen Quellen arbeiten. So gelang ihr aber die **Erschließung neuer Rechtsgebiete** – außerdem sollte ein **gesamtd deutsches Zivilgesetzbuch** für den Deutschen Bund entstehen, Kodifikationsgegner Savigny blockierte dies jedoch.

=> **Verbreitung der historischen Rechtsschule**

Besonders aufnahmefähig für die historisch-systematische Betrachtung waren **Staaten ohne moderner Kodifikation**, hier schuf die Rechtsschule ein **Rechtssystem der Begriffsjurisprudenz** durch Verarbeitung der historischen Quellen (Bayern, Schweiz;).

Auch aufnahmefähig waren Gebiete mit veralteter Kodifikation, wie zB Preußen ALR.

In Gebieten mit moderner Kodifikation (Österreich - ABGB) stellte sich nicht die Frage nach pandektistischer oder germanistischer Neuordnung. Trotzdem setzte sich die historische Rechtsschule allmählich durch – zunächst überwiegend Germanisten, die die bisher ausschließlich nach der Exegetischen Schule arbeitende Rechtswissenschaft ergänzten.

Um 1850 kam es schließlich zur **endgültigen Ablöse der Exegetik durch die Pandektistik**, sie beherrschte die österreichische Privatrechtswissenschaft und setzte die **Pandektisierung des ABGB** durch. Das Ersetzen durch eine völlig neue Kodifikation verhinderte eine Reihe von Teilnovellierungen (s.u.).

=> **Ergebnisse der historischen Rechtsschule**

- Entstehung der Wissenschaftsdiziplin Rechtsgeschichte, beschäftigte sich mit historischen Rechtsquellen; Sie hatte aber nicht nur historische Aufgaben, sondern führte auch zum
- Ausbau des modernen Zivilrechts, die Begriffsjurisprudenz führte zur Verfeinerung zivilrechtlicher Institutionen
- Anfänge eines Sozialrechts durch Germanisten
- Vorbereitung der Privatrechtseinheit auf wissenschaftlicher Ebene

II.1) PANDEKTISTISCHE KODIFIKATIONEN

=> **Deutscher Bund – Deutsches Reich**

Innerhalb des Dt Bundes wurde mit dem **Allgemeinen Deutschen Wechselordnung + Allgemeinem Deutschen Handelsgesetzbuch** zumindest in Wirtschaftsfragen Rechtseinheit hergestellt; Ergänzende Regelungen des Privatrechts konnten zwecks Auflösung des Dt Bundes nicht mehr beschlossen werden (außerdem glaubte man nicht an die Möglichkeit einer Vereinheitlichung!).

Die dt Einzelstaaten bemühten sich zur Erlassung eigener Kodifikationen gem ALR od ABGB; Durchgesetzt werden konnten aufgrund des Widerstands des Gesetzgebungsministers Savigny nur die **erste pandektistische Kodifikation** in Sachsen.

Im dt Reich schließlich gab es dann mehrere Rechtsgebiete (geerbt vom dt Bund), zB ALR, Code Civil, Sachsenrecht, Gemeines Recht und einige Partikularrechte.

Die nötige **Rechtsvereinheitlichung** folgte schrittweise, vom vereinheitlichten **Personenstands- & Eherecht** (Zivilehe!) bis schließlich zum BGB und HGB (die Pandektisten hatten schließlich ihre Abneigung gegen Vereinheitlichung überwunden).

***BGB** → entstand schließlich als **bedeutendste pandektistische Kodifikation** und trat mit 01.01.1900 in Kraft. Es ist nach dem Pandektensystem gegliedert: Allgemeiner Teil, Schuld-, Sachen-, Familien- und Erbrecht und setzte alle bisher in Deutschland geltenden Privatrechte außer Kraft. Es gilt als BGB zahlreich novelliert bis heute in Deutschland, das HGB galt auch ab 1938 in Österreich und wurde schließlich 2007 zum Unternehmens-Gesetzbuch.

=> **Schweiz**

Wie in Deutschland gab es in der Schweiz verschiedene Privatrechtskodifikationen, die schlussendlich schrittweise vereinheitlicht wurden: 1.) **Zivilstands- & Eherecht** (Zivilehe!), 2.) **Obligationenrecht (OR)** (vereinheitlicht Schuld- und Handelsrecht).

Sodann schuf (nahezu alleine) **Eugen Huber** eine Vereinheitlichung des Privatrechts, welche 1907 vom Schweizer Parlament abgesegnet wurde.

***ZGB** → trat schließlich am 01.01.1912 in Kraft; das OR wurde durch das **Revidierte OR** ersetzt;

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

Gegliedert war es in das moderne Pandektensystem, jedoch ohne Allgemeinen Teil – das ZGB+OR sollte volksnah und leicht verständlich sein. Hier zeigt sich eine starke Verknüpfung an das Heimische Recht.

=> **Österreich**

Parallel zur Entwicklung in Deutschland und der Schweiz kam in Österreich auch die Forderung nach einer neuen, **pandektistischen Kodifikation**. Insbesondere wurde eine **Reform des Eherechts** gefordert (Entkonfessionalisierung) = Einführung der Scheidung auch für Katholiken. Stattdessen kam vorerst ein **Ehegesetz für Katholiken 1855**, welches an das am Kanonischen Recht angelehnte ABGB-Recht anknüpfte und zusätzlich nur eine **Notzivilehe 1868** (falls der Geistliche eine Eheschließung verweigert). Die Einführung der Zivilehe wie in Deutschland oder der Schweiz blieb jedoch aus.

Die Reform des ABGB wurde schließlich statt Totalerneuerung mit **drei Teilnovellen** erledigt (die Pandektisten, welche für eine komplett neue Kodifikation waren, änderten ihre Meinung als herauskam, dass Gemeines Recht während der ABGB-Entwicklung bewusst fortgebildet und nicht missverstanden wurde!):

1. Teilnovelle 1914: Personen- u Erbrecht
2. Teilnovelle 1915: Grenzziehungsregelung
- 3. Teilnovelle 1916: Sachen- u Schuldrecht**

Mit diesen Teilnovellen war das ABGB wieder auf den wissenschaftlichen Anforderungen der Zeit. Jedoch kam es zu **keiner Reform des Eherechts**: möglich war nur eine sogenannte **Dispensenehe** (Wiederverheiratung für von Tisch und Bett getrennte Katholiken). Diese wurde jedoch nur vom Verwaltungsgerichtshof, nicht jedoch von ordentlichen Gerichten anerkannt, was zu erheblicher Rechtsunsicherheit führte. Hinzu kam, dass im neuerworbenen Burgenland mit ungarischem Eherecht die obligatorische Zivilehe in Kraft war.

Diese wurde in ganz Österreich erst mit dem Anschluss und der **Übernahme des Ehegesetz 1938** eingeführt.